



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-682.00

Bregenz, am 10.04.2007

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: abteilung.62@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird \(AWG-Novelle 2007\); Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 5.3.2007, BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Entwurf einer AWG-Novelle 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

1. Die derzeit gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von Vorschriften der Deponieverordnung für reine Bodenaushubdeponien mit einem Gesamtvolumen unter 100.000 m³ (Deponien nach § 37 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002) sollen nach dem vorliegenden Entwurf, der nunmehr auf Bestimmungen der geplanten Deponieverordnung 2007 verweist, wesentlich reduziert werden (vgl. § 48 Abs. 4 des Entwurfs). Wie bereits in unserem Schreiben vom 27.03.2007, PrsG-682.00, mit dem der Konsultationsmechanismus ausgelöst wurde, ausgeführt wurde, wird dies entschieden abgelehnt. Die bestehenden Ausnahmeregelungen müssen inhaltlich im selben Umfang wie bisher aufrecht bleiben. Im Zuge der Gesetzwerdung des AWG 2002 wurde den Ländern auf politischer Ebene zugesagt, dass bei vollständiger Übernahme der Bodenaushubdeponien in die Bundeskompetenz diesbezüglich weiterhin wesentliche Teile der Deponieverordnung nicht anzuwenden sind. Diese Zusagen sind einzuhalten. Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis in den vergangenen Jahren in Vorarlberg müssen jedenfalls für reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ die bisherigen Ausnahmen gelten. Die vorgesehenen Änderungen sind abfall- und umwelttechnisch nicht begründbar.

Die vorgesehenen Regelungen sind auch nicht aufgrund zwingender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geboten (vgl. Art. 3 Abs. 2 vierter Teilstrich der Richtlinie

1999/31/EG über Abfalldeponien i.V.m. dem ersten Satzteil des Art. 5 der Ratsentscheidung 2003/33/EG vom 19.12.2002).

Wenn die Ausnahmen nicht im bestehenden Umfang beibehalten werden, kommt es nicht nur bei den Betreibern und in weiterer Folge den Wirtschaftstreibenden bzw. Bürgern zu beträchtlichen Kostensteigerungen, sondern wegen der durchzuführenden Anzeige- und Genehmigungsverfahren insbesondere auch bei den Abfallbehörden. Allein in Vorarlberg gibt es derzeit rund 80 bestehende (offene) Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, die bei Realisierung des Vorhabens an die betreffenden Bestimmungen der Deponieverordnung 2007 anzupassen wären.

Pro Deponie (Verfahren) ist voraussichtlich mit folgendem Personalaufwand zu rechnen:

Jurist	4,5 h
Sachbearbeiter B	7 h
Sachverständiger – A	1,5 h
Sachverständiger – B	2,5 h
Sekretariat	2 h

Sollte ein Lokalausweis für die Sachverständigen oder die Behörde erforderlich sein, sind die Fahrzeiten noch hinzuzurechnen. Weiters wird der Beratungsaufwand für alle kommunalen und privaten Deponiebetreiber auf Grund unserer Erfahrungen außerordentlich hoch sein. Dieser Aufwand, der sich vorab nicht genau beziffern lässt, ist in der Auflistung oben noch nicht enthalten.

2. Ebenfalls mit hohen Kosten verbunden ist die weitere Beibehaltung der Umschlüsselung in den Europäischen Abfallkatalog bzw. in die Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung nach § 78 Abs 1 AWG 2002. Dies wird von uns nach wie vor entschieden abgelehnt. Es hat sich im bisherigen Vollzug gezeigt, dass die Umschlüsselung bei den Anlagenbetreibern Verwirrung und Unverständnis auslöst und diese keinerlei praktischen Vorteil aus der Umschlüsselung ziehen können. Für die Behörde ist der Aufwand – wegen der unterschiedlichen Ansatzweise und der dadurch notwendigen Spezifizierungen – enorm. Bedacht werden muss, dass diese Arbeiten neben der normalen Vollzugstätigkeit erfolgen müssen. Weiters ist damit zu rechnen, dass auf europäischer Ebene der Europäische Abfallkatalog umgestellt wird. Wenn trotzdem weiterhin an einem formellen Feststellungsrecht sowie einer fixen Übergangsfrist für die Umschlüsselung festgehalten wird, so erscheint dies unverantwortlich. Sollte die verpflichtende Umschlüsselung bzw. die Möglichkeit eines Feststellungsbegehrens nicht entfallen, gehen wir davon aus, dass der Bund die bei einer abermaligen Änderung der Abfallverzeichnisverordnung anfallenden Kosten trägt.

3. Worin die behaupteten Einsparungen bei der Wirtschaft liegen sollen, wenn Anträge elektronisch erledigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Der Antrag muss auf Grund der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich die selben Inhalte aufweisen, gleich ob elektronisch oder konventionell eingebracht. Für die Behörden selbst sind

elektronische Anträge nur dann mit Rationalisierungsschritten verbunden, wenn sie digital weiterbearbeitet werden können. Die Systeme selbst verursachen jedoch wiederum nicht unbeträchtliche Kosten und sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre Schnittstellen zwischen eigenständigen Systemumgebungen EDV-technisch potentiell als kritisch zu betrachten. Anträge, die auch Planunterlagen beinhalten, können jedenfalls nur konventionell gestellt werden. Andernfalls würden der Behörde hohe Kosten für den Ausdruck der mehrfach benötigten Projekte entstehen.

4. Wie bereits in unserem Schreiben vom 27.3.2007 ausgeführt wurde, wird auch die vorgesehene Ausdehnung des elektronischen Registers für abfallwirtschaftliche Stammdaten (eRAS) im AWG 2002 über rein abfallwirtschaftsrechtliche Belange hinaus (z.B. ZAR, BERGIS) abgelehnt. Für die Errichtung eines zentralen Anlagenregisters (ZAR) ist es unabdingbar, dass dieses nur im Einvernehmen mit den Ländern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet wird. Die Schwerpunkte der EDM-Koordination müssen vorerst ausschließlich auf die Erstellung des eRAS ausgerichtet werden. Die darauf aufgesetzten Projekte sind in der Umsetzung solange auszusetzen, bis ein funktionstüchtiges Stammdatenregister samt entsprechender Fachanwendungsintegration auch AWG-fremder Gesetzesmaterien mit Prozessunterstützung und Anbindung der Aktenverwaltungssysteme in den Ländern aufgebaut ist. Für die Errichtung eines zentralen Anlagenregisters ist es unabdingbar, dass neben den anderen Fachbereichen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (insbesondere Wasserwirtschaft) auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, sowie alle Länder intensiv in die Verhandlungen eingebunden werden. Wie von der Landeshauptleutekonferenz verlangt, sind für die Verwaltung der Betriebsanlagen Daten und Prozesse in den Ländern zu verwalten und dem Bund die notwendigen Daten über eine Schnittstelle zu liefern.

Weiters wird auf die Tatsache hingewiesen, dass in jüngster Vergangenheit zahlreiche Novellierungen von abfallwirtschaftlichen Gesetzen und Verordnungen erfolgt sind. Allen diesen Novellierungen ist gemeinsam, dass sie die Umstellung auf ein elektronisches Datenmanagement beinhalten. Die aufgrund der Umstellung erforderliche Überprüfung der Vollständigkeit der elektronischen Eingaben und die Prüfung der Plausibilität aller Eingaben der Unternehmen sowohl hinsichtlich Stamm- und Bewegungsdaten etc. verursacht einen enormen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand bei den Ländern. Möglicherweise verursacht die Umstellung nicht bei jeder einzelnen dieser Rechtsvorschriften einen Aufwand, der für sich betrachtet über dem Schwellenwert liegt. Es ist jedoch in Summe mit einem enormen zusätzlichen Mehraufwand zu rechnen. Mögliche Vorteile aus der elektronischen Datenübermittlung wiegen den bei der Vollzugsbehörde künftig anfallenden Überprüfungsaufwand bei weitem nicht auf. Jedenfalls wird die stufenweise und „schleichende“ Einführung des EDM, ohne dass die Voraussetzungen dafür (Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität mit der Datenverwaltung im Land) vorliegen, abgelehnt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 6 Abs. 8:

Die Formulierung „... welche gemäß einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder bescheidmäßig vorgeschrieben wurden ...“ ist insofern missverständlich, als jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung anlässlich des Stilllegungsverfahrens erfolgt.

Zu § 19 Abs. 1:

Bei elektronischer Meldung an das Register kann das Formular nicht durch den Fahrer „jederzeit auf Verlangen vorgewiesen“ werden. Es wird vorgeschlagen, die beiden Möglichkeiten sprachlich zu trennen und den Satz entsprechend umzuformulieren (vgl. Z. 87 des Entwurfs).

Zu § 20 Abs. 3 und 4:

Es sollte der Klarheit wegen auf die Haupt- bzw. Erstniederlassung abgestellt werden.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 1 (und gesamter Entwurfsteil betreffend eRAS):

Es sollte auch bei der Telefax-Nr auf eine vorhandene Nr. abgestellt werden. In den Erläuternden Bemerkungen sollte angeführt werden, dass auf Grund der Textierung auch eine Zustellung behördlicher Schriftstücke mittels Telefax zulässig ist.

Zu § 22a:

Es stellt sich die Frage, wer im Register die Berichtigung vornimmt, wenn es zu einer Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung kommt (siehe auch die Ausführungen oben unter Punkt I.2); wie wird mit den bereits im Datenverbund registrierten Abfallerzeugern umgegangen?

§ 22a Abs 1 Z.1 lit. a:

Die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z. 6 übergeleiteten Berechtigungen aufgrund einer Anzeige des Berechtigten in das Register zu übertragen, wie im Entwurf vorgesehen, ist nicht zielführend. In der Regel ist in solchen Fällen zunächst ein Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 7 Z. 1 AWG 2002 erforderlich, welches im übrigen mit Kosten verbunden ist.

Der zweite Teilsatz der Z. 1 lit. a sollte daher entfallen und der erste Teilsatz - in Anlehnung an Z. 1 lit. c - wie folgt ergänzt werden: „... oder eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7“.

§ 22a Abs 1 Z. 1 lit. c:

Der Verweis auf „Abs 1a Z. 7 und 8“ geht ins Leere.

Im Hinblick auf die jetzt vorgesehene Novellierung der Deponieverordnung wäre das Datum 1. Jänner 2006 durch 1. Jänner 2007 zu ersetzen.

Nicht einsichtig ist, warum zum gegenwärtigen Zeitpunkt in das Register auch Kapazitäten bzw. Grenzwerte einzutragen sind bzw. welche Relevanz diese Daten in der praktischen Handhabung von eRAS haben oder wie diese weiterverarbeitet werden.

§ 22a Abs. 3:

Es sollte ausdrücklich auch eine Delegierungsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden für jene Fälle vorgesehen werden, bei denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung ermächtigt wurden (z.B. bei Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³).

§ 22a Abs. 4:

Im Hinblick auf die vorliegende Novelle zur Deponieverordnung sollte im AWG 2002 selbst festgelegt werden, ob im eRAS nur die Deponie als solche oder der gesamte Deponiebereich vom Zuständigkeitsbereich des Deponiebau- und -aufsichtsorgans erfasst ist.

§ 22c Abs 1:

Im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten für die Länder ist klarzustellen, dass der Landeshauptmann einer alternativen Anbringung von Anträgen zustimmen muss. Eine bloße elektronische Einbringung ohne konkrete Möglichkeit der Übertragung der Daten in elektronische Akten bringt im Vollzug keinerlei Erleichterung. Auch haben gemäß den einschlägigen Statistiken bei weitem nicht alle Betroffenen einen Internetzugang bzw. beschränken sich noch auf ein 56k Modem. Ferner sind elektronische Meldungen und Anbringen im Berufsrecht nur denkbar, wenn alle Systemkomponenten einwandfrei funktionieren. Dies ist jedoch derzeit und auch in absehbarer Zeit nicht der Fall. Im Bereich des Anlagenrechts wird ein solches System grundsätzlich abgelehnt, da meist umfangreiche Planunterlagen mitgesandt werden müssen.

§ 22c Abs. 4:

Die Bestimmungen sind zu wenig präzise, insbesondere ist das Verhältnis des zweiten Satzes in § 22c Abs. 4 zu § 22b Abs 1 unklar.

Zu §§ 24 und 25:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich ausländische Sammler und Behandler auch nach § 21 zu registrieren haben. Dies kann nachvollzogen werden. Weiters wird angeführt, dass sie über eine inländische Zustellanschrift verfügen müssen. Es sollte klargestellt werden, woraus dies abgeleitet wird bzw. ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unten zu § 78 Abs. 12 verwiesen.

Zu § 25 Abs. 1:

Es wird auf die Ausführungen oben zu § 22c Abs 1 verwiesen; das Wort „Abstimmung“ ist zu unbestimmt.

Zu § 37 Abs. 2 Z. 7:

Die vorgesehene Ausnahmeregelung wird von uns so verstanden, dass z.B. in Faultürme eingebrachte Co-Substrate (z.B. Fettabscheiderinhalte) eine Genehmigungspflicht nach AWG 2002 auslösen würden, die reine

Abwasserbehandlung, einschließlich der Klärschlammbehandlung und -trocknung, jedoch nicht (erst mit der Entledigungsabsicht würde der Klärschlamm zu Abfall). Eine Konkretisierung des Gesetzestextes durch Praxisbeispiele erscheint zum besseren allgemeinen Verständnis jedoch notwendig. Insbesondere sollte näher präzisiert werden, welche Abfälle mit häuslichen Abwässern vergleichbar sind.

Zu § 48 Abs. 4:

Zunächst wird auf die Ausführungen oben unter Punkt I.1 verwiesen. Gefordert wird, dass die bisher bestehenden Ausnahmen weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit haben. Daher kann auch der zweite Satz in Abs. 4 nicht entfallen, da nur durch diesen sichergestellt ist, dass nur nicht verunreinigter Boden übernommen wird. Nach derzeitigem Stand der Novelle zur Deponieverordnung 2007, auf die im vorliegenden Entwurf verwiesen wird, bilden die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen von Bestimmungen der Deponieverordnung 2007 nicht den bisherigen Ausnahmeumfang ab. Insbesondere wären nach derzeitigem Stand zusätzlich nachstehende Bestimmungen der Deponieverordnung 2007 von der Anwendung auf reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ auszunehmen.

§ 5 Abs 1 der Deponieverordnung 2007:

Auch § 5 Abs 1 der Deponieverordnung 2007 darf künftig für Bodenaushubdeponien, auf denen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird, nicht gelten, da gerade durch diese Bestimmung Untersuchungserfordernisse geschaffen werden, die bisher nicht bestanden haben (und umwelt- und abfalltechnisch nicht zu rechtfertigen sind). Deshalb kann auch der zweite Satz im § 48 Abs 4 keinesfalls gestrichen werden.

§§ 11 bis 15 der Deponieverordnung 2007:

Bisher sind u.a. auch die §§ 6 und 7 der Deponieverordnung nicht anzuwenden; eine Gesamtbeurteilung ist für nicht verunreinigten Bodenaushub nicht erforderlich. Es ist daher auch künftig das gesamte Regime der Annahmekriterien, der grundlegenden Charakterisierung und der Übereinstimmungsuntersuchung auszunehmen.

§§ 16 bis 20 der Deponieverordnung 2007:

Bisher sind durch die §§ 8, 9, 19 und 11 die Bestimmungen über die Eingangskontrolle, die Identitätskontrolle, die Rückstellproben und die besonderen Bestimmungen über verfestigte Abfälle ausgenommen. Um denselben Ausnahmeumfang weiterhin sicherstellen zu können, wären daher auch die §§ 16 – 20 der Deponieverordnung 2007 für reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ auszunehmen.

§ 33 und 34 der Deponieverordnung 2007:

Bisher ist § 24 der Deponieverordnung und sind damit auch die Bestimmungen über Deponieeinrichtungen ausgenommen. Es wären daher auch die neuen §§ 33 (Deponieeinrichtungen) und 34 (Anlagen innerhalb des Deponiebereiches) auszunehmen.

§ 41 der Deponieverordnung 2007:

Durch die bisherige Ausnahme des § 29 der Deponieverordnung sind die dort genannten Dokumentationen, aber auch Meldungen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht anzuwenden. Um diese Ausnahmen weiterhin im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, wäre daher auch der nunmehrige § 41 der Deponieverordnung 2007 (Aufzeichnungs- und Meldepflichten) auszunehmen.

§ 44 der Deponieverordnung 2007:

Die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden ist vom Regelungsbereich der Deponierichtlinie der EU ausgenommen. Eine finanzielle Sicherheitsleistung für solche Deponien ist auch aus fachlicher Sicht entbehrlich. § 44 der Deponieverordnung 2007 müsste daher ebenfalls ausgenommen werden.

§ 47 der Deponieverordnung 2007:

Wenn sämtliche Ausnahmen im bisherigen Umfang erhalten bleiben, ist keine Übergangsfrist erforderlich. Sollten jedoch nicht alle Ausnahmen bestehen bleiben, muss jedenfalls festgelegt werden, dass die neuen Bestimmungen nur für solche Bodenaushubdeponien gelten, für die erst nach dem Inkrafttreten der Deponieverordnung 2007 ein Genehmigungsantrag eingebracht wird.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen der Deponieverordnung 2007 auch die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1, 11 bis 20, 33, 34, 41 und 44 der Deponieverordnung 2007 auszunehmen sind, um die bisherigen Ausnahmen für reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ - wie zugesagt - im bisherigen Umfang weiterhin aufrecht zu erhalten. Sollten diese Ausnahmen nicht vollumfänglich vorgesehen werden, so könnten als Alternative sämtliche Deponien für die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden in Entsprechung der Deponierichtlinie vom gesamten Geltungsbereich der Deponieverordnung ausgenommen werden und die entsprechende Regelung (wieder) den Ländern überlassen werden. Dadurch wäre zumindest in Vorarlberg eine praktikable und effiziente Vorgangsweise sichergestellt.

Zu § 51 Abs. 3:

Es erscheint fraglich, ob diese Bestimmung tatsächlich erforderlich ist und nicht mit den allgemeinen Bestimmungen des AVG 1991 bzw. der Judikatur hiezu das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Z. 62 (§ 68):

Der im letzten internen Begutachtungsentwurf enthaltene § 68a fehlt. Die dort vorgesehenen Informationen bzw. auch eine Verständigung vor der Erteilung einer Genehmigung bei der Ausfuhr von Abfällen sind wichtige Größen bei der abfallwirtschaftlichen Planung in einer 3-Länder-Grenzregion.

Zu § 75 Abs. 1:

Diese Bestimmung wird von uns so verstanden, dass bei Anlagen nur jene Eingaben im eRAS geprüft werden sollen, die sich auf die konkrete, im Zuständigkeitsbereich befindliche Anlage erstrecken. Klargestellt werden sollte, dass sich die Kontrollpflicht (und das Kontrollrecht) bei Abfallerzeugern nur auf die Stammdaten erstreckt.

Zu § 75 Abs. 2:

Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesminister diesbezüglich auch die Eintragungen im eRAS selbst überprüft.

Zu § 78 Abs. 1:

Auf unsere bisherigen Stellungnahmen zur Problematik der Umschlüsselung wird verwiesen (vgl. z.B. unsere Stellungnahme vom 13.9.2004, PrsG-682.00). Zumindest der Zeitrahmen für die Umschlüsselung sollte ersatzlos entfallen, solange die europarechtlichen Vorgaben nicht klar sind. Es ist zu befürchten, dass es auf europarechtlicher Ebene zu Änderungen kommt und dann abermals umgeschlüsselt werden muss. Dies ist bereits einmal geschehen und hat – rückblickend betrachtet – erhebliche Kosten verursacht ohne irgendeinen Nutzen zu stiften.

Das vorgesehene Antragsrecht im zweiten Satz wird abgelehnt.

Zu § 78 Abs. 12:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Information der Betroffenen durch das BMLFUW erfolgt. In der Praxis handelt es sich vor allem um tageweise in das Bundesgebiet einfahrende EU-Ausländer, die bisher überhaupt nicht registriert sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die überwiegende Zahl solcher Personen keine inländische Zustelladresse namhaft machen wird (können). Wie ist mit solchen Sammlern umzugehen; reicht dies als Untersagungsgrund? Es stellt sich auch die Frage, wie diese Bestimmung unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten (Dienstleistungsfreiheit) zu beurteilen ist.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
5. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
6. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
7. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschachen, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
9. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
12. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
13. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:

vst@vst.gv.at

25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at